



Brüssel, den 24. März 2025
(OR. en)

17082/1/24
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0288(COD)

SOC 931
EMPL 628
STATIS 138
ECOFIN 1535
CODEC 2354
PARLNAT 130

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

– Begründung des Rates

– Vom Rat am 24. März 2025 angenommen

I. **EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 28. Juli 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorgelegt.
2. Der vorliegende Vorschlag betrifft Statistiken über Verdienste, Arbeitskosten, das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle und offene Stellen in der EU, die vom Europäischen Statistischen System regelmäßig veröffentlicht werden; das Ziel des Vorschlags besteht darin, Statistiken aus allen Mitgliedstaaten vergleichbarer zu machen und die jährliche Erhebung von Daten zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle sicherzustellen.
3. Der Vorschlag und die entsprechende Folgenabschätzung wurden in der Sitzung der Gruppe „Statistik“ vom 22. November 2023 vorgestellt. Die Gruppe „Statistik“ setzte die Prüfung des Vorschlags in ihren Sitzungen von 5. Dezember 2023 sowie vom 11. und 31. Januar 2024 fort.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) einigte sich am 28. Februar 2024 auf das Verhandlungsmandat (siehe Dokument 6097/24).
5. Der Bericht der Berichterstatterin (Frau Irene Tingali) wurde am 22. Februar 2024 vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments angenommen und ebenfalls am 22. Februar 2024 als Verhandlungsmandat für das Parlament mit Zustimmung im Plenum gebilligt. Am 24. April 2024 wurde im Plenum über den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung abgestimmt. Der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung besteht aus dem Bericht der Berichterstatterin sowie vier zusätzlichen Änderungsanträgen, die vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL), dem assoziierten Ausschuss für dieses Dossier, eingebracht wurden.
6. Der erste Trilog fand am 21. November 2024 unter ungarischem Vorsitz statt.
7. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 11. Dezember 2024 ein überarbeitetes Mandat angenommen.²
8. Im Rahmen des zweiten Trilogs vom 12. Dezember 2024 erzielten die Verhandlungsteams des Rates und des Parlaments eine vorläufige Einigung.

¹ Dok. 12258/23 + ADD 1-4.

² Dok. 16689/24.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) hat am 18. Dezember 2024 den endgültigen Kompromisstext im Hinblick auf eine Einigung geprüft und bestätigt.³
10. Am 16. Januar 2025 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments die politische Einigung bestätigt, und die Vorsitzende des ECON-Ausschusses hat am 17. Januar 2025 in einem Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt, dass das Parlament den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung billigen werde, falls der Rat die Verordnung in erster Lesung nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigt.

³ Dok. 16821/24.

II. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

11. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen mit dem Ziel geführt, auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen könnte, eine Einigung zu erzielen. Der Text des Standpunkts des Rates in erster Lesung spiegelt den zwischen den beiden gesetzgebenden Organen – die von der Europäischen Kommission unterstützt wurden – erzielten Kompromiss voll und ganz wider.
12. Daten zu Mindestlöhnen und Tarifverhandlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie über Mindestlöhne müssen den Daten entnommen werden, die aktuell verfügbar sind. Die tarifvertragliche Abdeckung und den Anteil der Arbeitnehmer, für die der gesetzliche Mindestlohn gilt, kann Eurostat berechnen, indem es von den nationalen statistischen Stellen schon bereitgestellte Daten verwendet.
13. Eine Bezugnahme auf das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle wurde in den Erwägungsgründen hinzugefügt; darin wird ausgeführt, dass Eurostat den gesamten Jahres- und Monatsverdienst für männliche und weibliche Arbeitnehmer zusammenstellen kann, indem es Daten aus der Verdienststrukturerhebung verwendet.
14. Eine Bestimmung des Begriffs „Sozialunternehmen“ wurde hinzugefügt, wobei jedoch Machbarkeits- und Pilotstudien erforderlich sind, um eine Methode zu erarbeiten, mit der auf der Grundlage der im Unternehmensregister verfügbaren Klassifikationen genaue Daten produziert werden können. Eine Bestimmung des Begriffs „geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle“ wurde ebenfalls in den Text aufgenommen.
15. Eine Erläuterung wurde in den Erwägungsgründen hinzugefügt, um das Konzept der „Daten in Privatbesitz“ zu beschreiben. Die Erwägungsgründe enthalten zudem eine Bezugnahme auf zurückliegende Daten, wobei deren Bedeutung hervorgehoben wird.
16. Die Qualitätsberichterstattung soll durch Leitlinien ergänzt werden, die Eurostat zur Bewertung der Qualität von Datenquellen bereitstellen wird.
17. Eine Bestimmung wurde in Artikel 3 „Quellen und Methoden“ eingefügt, durch die der Zugang zu personenbezogenen Daten im Besitz von privaten Dateninhabern für die Zwecke unternehmensbezogener Arbeitsmarktstatistiken gewährleistet wird.

18. Auf Grundsätzen beruhende Garantien wurden in Bezug auf die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 4 hinzugefügt. Diese Garantien umfassen unter anderem klare Bezugnahmen darauf, dass Mehrbelastung für die Auskunftgebenden zu vermeiden ist, sowie darauf, dass EU-finanzierte Machbarkeits- oder Pilotstudien erforderlich sind, die durchgeführt werden müssten, bevor ein delegierter Rechtsakt oder ein Durchführungsrechtsakt vorgeschlagen würde. Um die zeitgerechte Umsetzung der Verdienststrukturerhebung für das Referenzjahr 2026 zu gewährleisten, wurde eine Bestimmung hinzugefügt, gemäß der entsprechende Durchführungsrechtsakt vor dem 1. September 2025 angenommen werden soll.
19. Die Periodizität, die Bezugszeiträume und die Frist für die Datenübermittlung für Einzelthemen, die im Anhang bereits enthalten sind, werden nicht im Wege eines delegierten Rechtsakts geändert. Lediglich für neue Einzelthemen dürfen die genannten Parameter im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden.
20. Geografische Untergliederungen, die in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, können nicht unterhalb der NUTS-1-Ebene liegen.
21. Um hervorzuheben, wie wichtig es ist, den Beantwortungsaufwand zu verringern, wurde in den Erwägungsgründen eine Bezugnahme eingefügt, mit der die Kommission dringend aufgefordert wird, die Verwendung und die Verwendbarkeit von Daten regelmäßig zu überprüfen und Variablen und Einzelthemen auszusetzen, wenn diese nicht mehr erforderlich sind.
22. Artikel 7 betreffend „Anforderungen bezüglich Ad-hoc-Daten“ wurde gestrichen, dafür wird nun in Artikel 4 auf einen delegierten Rechtsakt und einen Durchführungsrechtsakt verwiesen, die insbesondere die vorübergehende Datenproduktion beinhalten. Der vorübergehende Charakter dieses delegierten Rechtsakts bzw. dieses Durchführungsrechtsakts wird mit einer Bestimmung präzisiert, aus der hervorgeht, dass der Zeitraum für Informationen, die von Mitgliedstaaten bereitzustellen sind, höchstens drei Bezugsjahre beträgt.
23. Eine Bezugnahme auf die verpflichtende Finanzierung aus dem Binnenmarktpogramm wird aufgenommen, ergänzt durch eine Bezugnahme auf die Möglichkeit, Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der EU einzusetzen. Der Finanzbeitrag der Union wurde in Höhe von 90 % beibehalten, wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehen.

24. Ausnahmeregelungen wurden mit Periodizitäten verknüpft. Eine Ausnahmeregelung für vier Jahre gilt für Datenerhebungen mit mehrjähriger Periodizität, eine Ausnahmeregelung für zwei Jahre für Datenerhebungen mit jährlicher Periodizität und eine Ausnahmeregelung für ein Jahr für Datenerhebungen mit vierteljährlicher Periodizität. In begründeten Fällen kann die Kommission eine weitere Ausnahmeregelung für ein weiteres Jahr, unabhängig von der Periodizität, gewähren.
25. Aufgrund der Tatsache, dass diese Verordnung später angenommen wird als ursprünglich vorgesehen, wurden einige der ersten Bezugszeiträume von 2026 auf 2027 geändert. Eine dieser Änderungen betrifft das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle. Aus demselben Grund wurde das Datum der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 ebenfalls von 2026 auf 2027 geändert.
26. Der vierteljährige Index der Gesamtarbeitskosten und der vierteljährige Index der geleisteten Arbeitsstunden werden auf freiwilliger Basis bereitgestellt.

III. FAZIT

27. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider.
28. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des ECON-Ausschusses vom 17. Januar 2025 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt. In diesem Schreiben hat die Vorsitzende des ECON-Ausschusses mitgeteilt, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses und anschließend dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates in erster Lesung – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe – in der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.